

Stadt Schwentimental
Der Bürgermeister



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	039 / 2021	Datum:	10.02.2021

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
6		Hauptausschuss	
7	<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtvertretung	25.02.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß			
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1.TOP

**Anfrage der KGK- und WIR-Fraktion zu „Stadtwerke Schwentimental GmbH“
hier: Antwort der Verwaltung**

1. Sachstand:

In der Sitzung der Stadtvertretung am 10.12.2021 stellte Stadtvertreter Müller für die WIR- und die KGK-Fraktion folgenden Antrag, mit der Bitte auf schriftliche Beantwortung durch die Verwaltung.

Erneute Anfrage der Fraktionen „Klar.Grün-Konsequent für Schwentimental (KGK)“ und „Wählergemeinschaft für Schwentimental (WIR)“ zur Ernennung des Vertreters der Gesellschaft der Stadtwerke Schwentimental, zu Aufwandsentschädigungen und zum aktuellen Gesellschaftsvertrag der SWS mit der Bitte um schriftliche Beantwortung.

1. Die Kommunalaufsicht des Kreises hat nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht des Landes in einem Schreiben an Bürgermeister Haß, sowie in einer Antwort auf eine Anfrage der Fraktionen von Bündnis90/Die Grünen und WIR eindringlich darauf hingewiesen, dass der am 13.2.2020 beschlossene Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Schwentimental noch vor dem Jahresende 2020 geändert und angepasst werden muss. Hierbei wurden verschiedene Punkte genannt, u.a. die Benennung des Aufsichtsrates.

Fragen:

- Was haben die Verantwortlichen bei den Stadtwerken (Vertreter der Gesellschaft, Aufsichtsrat) seitdem unternommen, um die angemahnten Veränderungen umzusetzen oder eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen?
- Gibt es seitens des Kieler Anwaltsbüros, das den derzeitigen Gesellschaftsvertrag verfasst hat, eine Stellungnahme zu der Kritik der Kommunalaufsicht?

2. In der Antwort auf unsere letzte Anfrage hinsichtlich der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes bei der Besetzung des Postens des Vertreters der Gesellschaft hat die Verwaltung in ihrer Antwort geäußert, die Benennung sei auch gemäß §15 Gleichstellungsgesetz rechtskonform erfolgt.

Wir stellen fest: Im Benennungsverfahren wurde keine Abwägung hinsichtlich der Besetzung getroffen, auch nicht die Möglichkeit den Posten mit einer Frau zu besetzen überhaupt in Betracht gezogen. Im Beschlussvorschlag des damaligen Bürgermeisters Michael Stremlau wurde im Beschlussvorschlag lediglich der SPD Fraktionsvorsitzende und Aufsichtsratsmitglied Volker Sindt genannt. Die Vertreter der Gesellschaft vor dem Bürgermeister Michael Stremlau (Vertreter der Gesellschaft und Aufsichtsrat von Juli 2015-Juni 2020) waren ebenfalls ausschließlich Männer (Sindt, SPD und Voigt, FDP). Das Gleichstellungsgesetz ist aber bereits seit 1994 in Kraft, lediglich die Umsetzung wurde durch die Rechtsprechung (Oberverwaltungsgericht Schleswig, abschließend Dezember 2017) konkretisiert. Wir vertreten die durch die Kommunalaufsicht und das Innenministerium gestützte Ansicht, dass es bei der Ernennung im Februar 2020 ein offenes Verfahren hätte geben **müssen**, ggf. mit einem Losverfahren zwischen einem männlichen und einer weiblichen Bewerber*in am Ende. Dies wird auch so in §15 Gleichstellungsgesetz benannt.

Frage:

- Worauf konkret bezieht die Verwaltung, bzw. die Verantwortlichen bei den Stadtwerken die Annahme, die Benennung eines quasi gesetzten, männlichen Ortpolitikers ohne Öffnung des Verfahrens für eine weibliche Bewerberin, sei legitim, solange bei der nächsten Benennung „die Möglichkeit in Betracht gezogen würde, eine geeignete Frau zu entsenden.“ Wir bitten diesbezüglich um rechtliche Erläuterung anhand des Gleichstellungsgesetzes, bzw. um Beispiele aus der Praxis.

3. In zwei kurz aufeinander folgenden Schritten wurden im Sommer 2015 und 2016 die Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder der SWS erheblich erhöht (von vormals 150 € auf 350 €/Monat in 2016, bzw. für den Aufsichtsratsvorsitzenden von 150 € auf 500 €/Monat). Dies geschah, ohne dass die Selbstverwaltung Kenntnis davon erlangte.

Fragen:

- Gab es seither weitere Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder oder ist deren Höhe bei den Beträgen von 2016 für den Vorsitzenden und die Mitglieder verblieben?
- Gibt es auch für den Vertreter der Gesellschaft eine Aufwandsentschädigung oder andere kompensatorische Zahlungen für seine Tätigkeit und wenn ja, wie hoch ist diese?

Die Verwaltung nimmt wie folgt dazu Stellung:

1a. Was haben die Verantwortlichen bei den Stadtwerken (Vertreter der Gesellschaft, Aufsichtsrat) seitdem unternommen, um die angemahnten Veränderungen umzusetzen oder eine Klärung des Sachverhaltes herbeizuführen?

Die Verwaltung hat im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der SWS den beauftragten Juristen Prof. Dr. M. Nebendahl sowie die Kommunalaufsicht Fr. Saggau gebeten, einen Abgleich ihrer Positionen durchzuführen. Das Ergebnis dieses Gespräches, welches für Januar 2021 terminiert wurde, wird von Seiten der Verwaltung abgewartet, ehe weitere Schritte überlegt werden.

1b. Gibt es seitens des Kieler Anwaltsbüros, das den derzeitigen Gesellschaftsvertrag verfasst hat, eine Stellungnahme zu der Kritik der Kommunalaufsicht?

Eine solche Stellungnahme wird zunächst zwischen den beiden o.g. Juristen intern für den Abgleich als Diskussionsgrundlage genutzt.

2a. Worauf konkret bezieht die Verwaltung, bzw. die Verantwortlichen bei den Stadtwerken die Annahme, die Benennung eines quasi gesetzten, männlichen Ortspolitikers ohne Öffnung des Verfahrens für eine weibliche Bewerberin, sei legitim, solange bei der nächsten Benennung „die Möglichkeit in Betracht gezogen würde, eine geeignete Frau zu entsenden.“ Wir bitten diesbezüglich um rechtliche Erläuterung anhand des Gleichstellungsgesetzes, bzw. um Beispiele aus der Praxis.

Zunächst verweise ich auf meine Ausführungen zu Frage 1 in der SM 155/2020. Ergänzend möchte ich Folgendes erläutern: Nach §15 Gleichstellungsgesetz SH sollen bzgl. der Gremienbesetzung Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn Benennungs- oder Entsendungsrechte nur für eine Person bestehen und das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird. Bei der Wahl des Gesellschaftsvertreters Volker Sindt am 13.02.2020 durch die Stadtvertretung gab es keinen weiteren (weiblichen) Vorschlag, sodass den Mitgliedern der Stadtvertretung keine personelle Alternative geboten wurde. Der Stadtvertretung allein solle nach der Kommentierung von Dehn/Wolf freistehen, wen sie für eine solche Entsendung geeignet hält. Sie habe das unbeschränkte Recht, eine Person auszuwählen. Gleichwohl solle die Stadt gemäß §104 (1) GO nach besagter Kommentierung darauf achten, dass eine Person mit betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen oder juristischen Erfahrungen entsandt wird. Dies ist bei Herrn Sindt zweifellos der Fall. Dehn/Wolf kommentieren weiter: Nicht immer kann eine geschlechterparitätische Besetzung vorgeschlagen werden, wenn es z.B. keine ausreichende Anzahl geeigneter Kandidaten beider Geschlechter gibt. Primärer Zweck solle daher nicht die Einhaltung der Parität der Geschlechter sein, sondern die Eignung und Qualifikation der einzelnen Vertreter zum Wohle der Gemeinde und des externen Organs, hier: der Stadt Schwentinental und seiner Stadtwerke. Gleichwohl wird die Verwaltung bei der zukünftigen Bestellung des Gesellschaftsvertreters –sofern es sich nicht um den Bürgermeister selbst handelt- die zukünftige Stadtvertretung auf §15 GStG hinweisen und um Vorschläge (verschiedener Geschlechter) bitten, über welche die Selbstverwaltung dann –frei in ihrer Willensbildung- zu entscheiden hat.

3a. Gab es seither weitere Erhöhungen der Aufwandsentschädigungen für die Aufsichtsratsmitglieder oder ist deren Höhe bei den Beträgen von 2016 für den Vorsitzenden und die Mitglieder verblieben?

Nach Kenntnisstand der Verwaltung ist die Höhe der Aufwandsentschädigungen seit 2016 unverändert.

3b. Gibt es auch für den Vertreter der Gesellschaft eine Aufwandsentschädigung oder andere kompensatorische Zahlungen für seine Tätigkeit und wenn ja, wie hoch ist diese?

Nein, der Gesellschaftsvertreter erhält keine Aufwandsentschädigung.